

stung oder Mühwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, vorbehalten worden, dieselben im Wege besonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthverhältniß entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs neue zu reguliren, und wegen der veränderten Rechnungsweise die etwa nöthigen Abrundungen gesetzlich bestehender Geldsätze, oder eine Modification gewisser darauf beruhender Vorschriften oder Einrichtungen, ebenfalls im Verordnungswege vorzunehmen.

In Gemäßheit dieses Vorbehalts wird, soviel die in den Geschäftsbereich des Ministerii des Innern gehörigen Verwaltungsgegenstände und Einrichtungen betrifft, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, hierdurch verordnet:

§ 1. Die Polizeibehörden haben die örtlichen Taxen für Brod, Semmel, Fleisch, Bier, Licht, Seife und andere Consumtibilien, welche von Zeit zu Zeit einer Veränderung unterworfen sind, vom 1sten Januar 1841 an im Bierzehnthalerfuß und Decimalkourant neu zu reguliren, hierbei aber nicht blos die Hauptsumme des Betrags an Material- und Fabrikationskosten, wodurch die Taxe für die einzelnen, nach Gewichtstheilen zu bezeichnenden Waarenstücken bestimmt wird, nach der mit der Verordnung vom 23sten Juli 1840 hinausgegebenen Reductionstabelle sub B. auf Decimalkourant umzurechnen, sondern diese Umrechnung schon mit den in dem Taxpreise enthaltenen einzelnen Factoren, z. B. bei der Brodtaxe mit dem Getraidepreise, Müllerlohne, den Preisen für Holz oder Kohlen, Arbeitslohn und anderen in Anschlag kommenden Fabrikationskosten, mit jedem besonders, vorzunehmen, diese einzelnen, im Decimalkourant auszuwerfenden Geldsätze zusammen zu rechnen und mit der nach Befinden nöthigen Abrundung des ganzen Facit, der neuen Taxe zum Grunde zu legen.

§ 2. Die Taxen für Arbeitslöhne oder für die Vergütung allerhand öffentlicher oder Privat-Dienstleistungen und Verrichtungen, z. B. die Lohntaxen für Maurer und Zimmerleute, Handlanger, Tagelöhner, Holzhacker, Lastträger, Portschaisen, Boten, Holz- und andern Fuhrn, Fiacres u. s. w., die Gebühren der Leichenwäscherinnen, Todtengräber, Nachtwächter, Schornsteinfeger, Holz-, Kohlen-, Torf-, Ziegel-Anweiser u. s. w. sind ebenfalls von den Localpolizeibehörden noch vor Eintritt des 1sten Januar 1841 in Decimalmünze umzurechnen und von neuem öffentlich bekannt zu machen. Bei dieser Umrechnung aber ist, sofern nicht dadurch eine das Interesse der Zahlenden oder Empfänger zu merklich verletzende Benachtheiligung entstehen würde, thunlichst darauf zu sehen, daß die zwischen halben und ganzen Neugroschen, oder noch unter einem halben Neugroschen ausfallenden Sätze durch Abrundungen auf halbe Neugroschen gestellt werden.

Es ist aber hierbei von der sich allenthalben als notorisch bewährenden Voraussetzung auszugehen, daß schon zeither im gemeinen Verkehr der 14 Thalerfuß als gang-